

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Landesverbände vertreten einerseits die Interessen ihrer Mitglieder im DTKV, andererseits aber auch die Belange des DTKV gegenüber ihren Mitgliedern. ²Die Einzelmitglieder der Landesverbände können vorhandene Serviceangebote des DTKV in Anspruch nehmen.
- (2) Die Vorsitzenden der Landesverbände informieren das Präsidium über
- die Einladungen zu Mitgliederversammlungen und deren Protokolle,
 - über bedeutsame Ereignisse, insbesondere über Veranstaltungen und Presseberichte.
- (3) ¹Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes setzt das Präsidium dem Vorstand des betroffenen Landesverbandes eine Frist von drei Monaten, um den Ausschlussgrund abzustellen. ²Kommt der Landesverband dieser Aufforderung nicht nach, muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ausschlussgrund als Tagesordnungspunkt einberufen. ³Die Frist verlängert sich in diesem Falle um weitere drei Monate. ⁴Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist das Präsidium des DTKV zu laden.

§ 2 Bundesdelegiertenversammlung (BuDV)

- (1) Zur BuDV sind das Präsidium, die Landesverbände, der Sprecher der Länderkonferenz und die Sprecher der ggf. von der BuDV gewählten Ausschüsse antragsberechtigt.
- (2) ¹Anträge werden der Delegiertenversammlung nur vorgelegt, wenn sie vom jeweiligen Gremium mit einfacher Mehrheit gebilligt worden sind. ²Die Anträge werden vom Präsidium geordnet, ggf. zusammengefasst und der BuDV mit einer Empfehlung vorgelegt.
- (3) ¹Die Frist für die Zustellung der Unterlagen für die BuDV beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ²Es gilt das Datum des Poststempels. ³Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem DTKV schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) ¹Die BuDV beschließt, soweit sie dies für erforderlich hält, zu Beginn der Verhandlungen ihre Geschäftsordnung. ²Ein Entwurf hierfür wird den Tagungsunterlagen beigelegt.
- (5) Der Geschäftsführer (soweit bestellt) nimmt an der BuDV mit beratender Stimme teil.

- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) ¹Das Protokoll über die BuDV ist allen Landesverbänden mit einer Frist von acht Wochen zuzusenden. ²Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:
- Ort und Tag der Versammlung,
 - Beginn und Ende der Versammlung,
 - die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Versammlungsteilnehmer,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die genehmigte Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge,
 - der Wortlaut der Beschlüsse,
 - das Ergebnis von Wahlen mit Art und Ergebnis der Abstimmung,
 - von Teilnehmern ausdrücklich zu Protokoll abgegebene Erklärungen.

§ 3 Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung (BuDV)

- (1) ¹Die BuDV wählt geheim und in Einzelabstimmung das Präsidium. ²Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ³Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. ⁴Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¹Die BuDV bestellt einen Wirtschaftsprüfer oder zwei Rechnungsprüfer. ²Bestellt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ³Wirtschaftsprüfer/Rechnungsprüfer dürfen weder dem Präsidium noch einem von der BuDV beschlossenen Ausschuss angehören und auch nicht Angestellte des DTKV sein. ⁴Aufgabe des Wirtschaftsprüfers/der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Kasse und des Kassenbuches. ⁵Bei der Prüfung wird die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen mit Stichproben festgestellt. ⁶Die Ergebnisse werden in einem schriftlichen Prüfungsbericht festgehalten und der BuDV vorgelegt.
- (3) ¹Die BuDV kann zur Optimierung der Arbeit des DTKV Ausschüsse mit einem fest umrissenen Arbeitsauftrag bilden. ²Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und regeln ihre Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Präsidium. ³Nach Beendigung ihres Auftrags werden die Ausschüsse wieder aufgelöst.

§ 4 Präsidium

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums soll seinen Wohnsitz im Einzugsbereich des Sitzes des DTKV haben.

- (2) Das Präsidium regelt seine Geschäftsverteilung und seine Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit.
- (3) ¹Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Präsidiums statt. ²Die Sitzungen werden vom Präsidenten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. ³Der Präsident kann in dringenden Fällen Beschlüsse des Präsidiums auch auf schriftlichem Wege herbeiführen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des DTKV tritt durch Beschluss des Präsidiums am 07. Sept. 2006 in Kraft.

§ 1 Festlegung der Sitzungen

- (1) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Präsidiums statt.
- (2) ¹Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Präsidiumsmitglieder muss der Präsident unverzüglich eine Sitzung anberaumen. ²Im Antrag sind die zu beratende Angelegenheit und der Grund, weswegen sie vor der nächsten festgelegten Präsidiumssitzung beraten werden soll, anzugeben.

§ 2 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen lädt der Präsident mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch die Geschäftsstelle schriftlich ein.

§ 3 Tagesordnung

- (1) ¹Der Präsident stellt eine vorläufige Tagesordnung auf. ²Anträge und Vorlagen von Präsidiumsmitgliedern, die bis drei Tage vor Ende der Einladungsfrist schriftlich eingegangen sind, sollen nach Möglichkeit mit der Einladung, versandt werden.
- (2) ¹In der Sitzung können von jedem Präsidiumsmitglied Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. ²Sie gelten als angenommen wenn die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmt.

§ 4 Leitung der Sitzung

¹Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Zu Beginn gibt er den Protokollführer bekannt.

§ 5 Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung des Präsidiums ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 6 Teilnahme an der Sitzung

- (1) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Für den Fall, dass ein Geschäftsführer bestellt ist, kann dieser an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Das Präsidium kann sachkundige Personen zur Präsidiumssitzung zulassen.
- (4) Die Beratungsgegenstände sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Beschlussfähigkeit

¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und mindestens zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

§ 8 Beratung und Abstimmung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind nur die Präsidiumsmitglieder.
- (2) Ein Präsidiumsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen dem DTKV und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem DTKV betrifft.
- (3) ¹Der Sitzungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung (z.B. Zuruf, Handzeichen, schriftliche Abstimmung). ²Schriftlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Präsidiumsmitglieder dies verlangt.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. ³Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5). Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort ohne Aussprache abzustimmen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:
 - a) die Bezeichnung und laufende Nummer der Sitzung,
 - b) Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

- c) die Sitzungsteilnehmer,
 - d) die endgültige Tagesordnung,
 - e) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - f) die gestellten Anträge sowie Art und Ergebnis der Abstimmung,
 - g) der Wortlaut der Beschlüsse
 - h) die von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- (3) Eine Ausfertigung der Sitzungsprotokolls wird allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von einer Frist von vier Wochen zugesandt.

§ 10 Schriftliche Abstimmung ohne Präsidiumssitzung

- (1) ¹Der Präsident kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung (Brief, Telefax, e-Mail) herbeiführen. ²Allen stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern sind hierzu die Beratungspunkte schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Der Präsident setzt eine Frist zur schriftlichen Stimmabgabe fest. ²Sie soll mindestens sieben Tage betragen. ³Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stimmabgabe, so gilt dies als Stimmenthaltung. ⁴Hierauf ist in der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe hinzuweisen.
- (4) ¹Widerspricht innerhalb von sieben Tagen mindestens ein Drittel der Präsidiumsmitglieder der schriftlichen Abstimmung, so gilt dieser Widerspruch als Antrag auf Abhaltung einer Präsidiumssitzung. ²Hierauf ist in der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe hinzuweisen.
- (5) ¹Der Präsident stellt das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung fest. ²Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. ³Der Präsident teilt das Ergebnis der Abstimmung den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mit.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Präsidiums tritt durch Beschluss des Präsidiums am 07. Sept. 2006 in Kraft.



Deutscher Tonkünstlerverband e. V. (DTKV)



Geschäftsordnung DTKV (GO) Geschäftsordnung Präsidium (GOP)

Deutscher Tonkünstlerverband e. V.
Alte Poststr. 9f
94036 Passau

Telefon: 0851/2259 1848
Telefax: 0851/2259 1849

Internet
<http://www.dtkv.org>

e-mail
info@dtkv.org